- 49. Gehören die Beiträge, die der Bergwertsbesitzer nach dem Gewerbe-Unsalversicherungsgesetze vom 30. Juni (5. Juli) 1900 an die Knappschafts-Berussgenossenschaft zu entrichten hat, zu den gemeinen Lasten im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Ziss. 2 u. Art. 17 Abs. 2 preuß. Auss.-Ges. zum Zw.B.G.?
- V. Zivilsenat. Urt. v. 21. April 1906 i. S. Stadt W. u. Gen. (Bekl.) w. Sch. Bank u. Gen. (Kl.). Rep. V. 472/05.
  - I. Landgericht Bochum i. W.
  - II. Oberlandesgericht hamm.

Die Revision gegen das Berusungsurteil, welches die Frage verneint hat, ist zurückgewiesen worden aus folgenden

## Grunben:

"Nach § 10 Riff. 3 bes Reichsgesetzes über bie Zwangsverfteigerung und Amangspermaltung fteht den Ansprüchen auf Entrichtung ber öffentlichen Laften bes Grundftude wegen ber laufenben und ber aus ben letten zwei Jahren rudftanbigen Betrage in ber Rangordnung bie britte Stelle zu. Belche Laften bes Grunbftuds gu ben öffentlichen geboren, barüber ift reichegesetzlich nichts bestimmt; sowohl die Bestimmung hierüber, wie auch barüber, ob eine Laft als auf bem Grundftude haftend zu betrachten fei, ift ber Landesgefetgebung überlaffen. Bierüber tann nach ben Materialien bes Gefetes und ber übereinstimmenben, bei feiner Beratung geäußerten Meinung ber gesetgebenden Rattoren (Saedel, Note 4 gu § 10 Bm.B.G.) tein Bweifel fein. Fur Breugen ift bie landesgefetliche Bestimmung in ben Artt. 1-3 Ausf. Gef. vom 23. September 1899 (G.-S. S. 291) gegeben, die im erften Abichnitt diefes Befetes fteben. Letterer führt bie Aufschrift: "Zwangsverfteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstüden im Wege ber Zwangsvollstredung". Eine weitere Spezialbestimmung findet sich für Bergwerke im Urt. 17 Abs. 2 besfelben Befeges; fie gebort bem zweiten Abichnitt an, ber nach feiner Aufschrift und nach ber ihn einleitenden Bestimmung bes Urt, 15 "besondere Borichriften" für bie "Zwangeversteigerung und Zwangeverwaltung von Bergwertseigentum, unbeweglichen Bergwertsanteilen und felbständigen Roblenabbaugerechtigfeiten im Bege ber Rmangsvollstreckung" gibt. Die Revision vertritt bie Meinung, baf gleich= wohl auch die Borichriften bes erften Abichnittes bes Ausführungsgesetes (Artt. 1-14) bei ber Bwangsverfteigerung eines Bergwerfs insoweit zur Anwendung zu bringen seien, als bies nicht burch bie besonderen Borfdriften bes zweiten Abidnitts ausgeschloffen wirb. Dies ift richtig: bie Anwendung der Borschriften bes erften Abschnitts auf die Zwangsversteigerung eines Bergwerts ift schon beshalb unabweisbar, weil sich unter ihnen auch Borschriften befinden, die (wie 3. B. Artt. 9. 10. 11. 14) lediglich das Berfahren betreffen, und bezüglich beren baber eine unausgefüllte Lücke bestehen wurde, wenn man ihnen bie Anwendung auf die Berfteigerung eines Bergwerts versagen wollte. Db fich babei die Überschrift des ersten Abschnitts

des Ausführungsgesetzes als ganz torrett erweist, oder ob sie alls gemeiner hätte gesaßt werden sollen, darauf kann es nicht ankommen. Der Revision ist daher auch zuzugeben, daß für die Frage, ob eine Last zu den gemeinen Lasten gehört, die auf dem Bergwerke ruhen, die Borschriften in den Artt. 1—3 Ausf.-Ges. nicht ohne Bedeutung sind. Denn soweit aus ihnen das Wesen der gemeinen, auf dem Grundstücke ruhenden Last erkannt werden kann, muß diese Begriffssbestimmung auch für Lasten des Bergwerks gelten.

Als gemeine Laften bezeichnet der Art. 1 Abf. 1 Riff. 2 Ausf.= Bel. "bie auf einem nicht privatrechtlichen Titel beruhenden Abgaben und Leistungen, bie auf bem Grunbstud nach Gefet ober Berfassung haften". Ru ben wesentlichen Merkmalen ber gemeinen Laft gehört alfo, bag fie nach Gefet ober Berfassung auf bem Grunbstud felbit ruhen muß. Den Gegensat bilben Abgaben und Leiftungen, bie ben Grundbefiber verfonlich treffen, ober die von ihm zu entrichten find. weil er bas Grundstud einem beftimmten Betriebe gewihmet bat. In letterer Begiehung hat die fortichreitende Gefetgebung auf bem Bebiete ber Unfallverficherung gablreiche neue Belaftungen gur Folge. bie nicht auf bem Grundstüde ruben, sonbern aus bem auf ihm ein= gerichteten Betriebe bervorgeben. Die Unterscheidung von Betrieb und Grundstud macht babei teine Schwierigfeit, und fo befteht benn auch wohl allseitiges Einverständnis barüber, bag bie Beitrage, bie ein Betriebsunternehmer als Arbeitgeber nach bem Rrantenverficherungegefet, ober nad) ben betreffenben Unfallverficherungegefeten ober nach dem Invalidenversicherungsgesete zu zahlen bat, nicht Abaaben und Leiftungen find, die feinen Grundbefit belaften. Nicht fo einfach ist die Unterscheidung beim Bergwerke. Denn bei ihm laffen fich Betrieb und Bergwert nicht in berfelben Weise als voneinander verschieben gegenüberftellen wie Betrieb und Grundftud. Der Betrieb gehört jum Bergmerte; benn bas Bergmertseigentum ift nicht Gigen= tum an einer Sache, sondern mit ihm bezeichnet man ben Anbeariff berjenigen Berechtigungen, bie bem gemeinsamen Amede ber bergmannischen Brobuttion bienen.

Bgl. Dernburg, Bürgerl. Recht Bd. 3 § 143; Rloftermann-Fürft, Bem. 1 zu § 50 Allg. Berg.-Gef.

Gleichwohl tann nicht jebe Leiftung, die dem Bergwertsbesitzer auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Titels obliegt, als bas Bergwert

oder bas Bergwerkseigentum nach Gefet ober Berfassung belaftend angesehen werden. Die Revision scheint dies, wie auch ber erfte Richter, anzunehmen; aber bamit murbe ein wefentliches Merkmal ber gemeinen Laft, welches bei Grundftuden eben barin besteht, bag bas Brundftud felbft burch fie belaftet fein muß, beifeite geschoben. Soll die Begriffsbestimmung ber gemeinen Laft auf Bergwerfe Unwendung finden, so muß auch bei ihnen erfichtlich sein, daß die Laft auf bas Bergwerlseigentum felbft gelegt ift.

In Diefer Begiehung bietet nun Urt. 17 Ubf. 2 Ausf.=Bef. gum 3m.B.G. einen Unhalt, ber nicht für, sonbern gegen bie von ber Revision vertretene Meinung spricht. Auch die Beitrage, die ber "Wertbefiger" nach ben §§ 174 und 175 Abf. 2 Allg. Berggef. ju ben Knappichafte- und Rrankenkaffen zu entrichten hat, beruben - wie nicht weiter ausgeführt zu werden braucht - nicht auf einem privatrechtlichen, sondern auf einem öffentlich-rechtlichen Titel. Trokbem ist bezüglich ihrer erft durch das Geset vom 13. Juli 1883, betr. Die Zwangsvollstredung in bas unbewegliche Bermogen, im § 159 Abs. 2, vorgeschrieben worden, baß sie zu ben im § 28 biefes Befetes bezeichneten Laften gehören follen. Erft hierdurch murben fie ben "auf bem Grundftude haftenben gemeinen Laften" (§ 28 Abf. 1) gleichgeftellt. Bemerkenswert ift babei, bag man fich zu biefer Gleichftellung erft infolge einer Anregung bes Bolfsmirtschaftsrates entichlossen hat, nachdem die Rommission des herrenhauses einen entiprechenden Aufat bem Gefegentwurfe beigefügt hatte (Bericht G. 43). Nun gibt es zwar auch gesetliche Borschriften, die nur deklaratorischer Natur sind d. h. solche, die das, was sie festsezen, nur der Deutlichfeit halber aussprechen, und bie baber gur Rot entbehrt werden konnten, weil auch ohne sie zu demselben Ergebnis zu gelangen wäre. nichts fpricht bafür, bag ber vorerwähnte § 159 Abf. 2 bes preußischen Gefetes vom 13. Juli 1883 zu biefen Borfchriften gehörte, und ber Weg, auf dem er in das Gesetz hineingebracht worden ist, spricht fogar bagegen. Er kann nur als eine positive Fortbilbung bes bamals bestehenden Rechtes betrachtet werden, woraus sich dann als Rudichluß von felbst ergibt, bag bis jum Erlaffe diefes Gefetes die nach ben 8\$ 174 und 175 Abf. 2 Allg. Berggef. ju entrichtenden Beitrage der Werkbefiger nicht bie Ratur ber gemeinen Lasten hatten, obwohl fie auf öffentlichrechtlichem Titel beruhten. Und diese positive Fortbildung hat sich dann auch weiter vollzogen; denn nach Art. 17 Abs. 2 Auss.-Ges. gehören nun auch die Beiträge der Arbeiter, für deren Einziehung und Abführung die Werkbesitzer aufzukommen haben (§ 176 Abs. 1 Allg. Bergges.), zu den gemeinen Lasten.

Richtig bebt nun zwar die Revision hervor, daß dieselben recht= lichen und fogial-politischen Gesichtspunkte, welche gur Ginrichtung ber Rnappfchaftstaffen als einer öffentlichrechtlichen Inftitution und gur Berangiehung ber Berkbesiger zu Beitragen, wie folche in ben 88 174 fla. Alla. Bergael, geordnet ift, geführt haben, auch maßgebend gemelen find für die weitere Ausbildung ber Arbeiterfürsorge durch bie Unfallversicherungegesete und namentlich durch das Gewerbeunfallverficherungsgeset bom 30. Juni 1900 (n. F. bom 5. Juli 1900; R.G.BI. S. 585), sowie ferner, daß Awed und Aufgabe ber Knappichaftsberufsgenoffenschaft in dem ihr burch bas Reichsgefet qugemiesenen erweiterten Umfange dieselben find, die bisher in beichränkterem Umfange die Anappichaftskaffen zu leiften hatten. Aber wenn bie Revifion nun noch einen Schritt weiter geht, und aus ber Bemeinsamkeit ber Grundlage folgern will, bag auch den Beitragen ber Berthefiber an die Berufsgenoffenschaft Diefelbe rechtliche Stellung eingeräumt werben muffe, die ber Art. 17 Abs. 2 Aust. Gel. vom 23. September 1899 ben bort bezeichneten Beitragen zu ben Rnappichaftstaffen beilegt, so verkennt fie den bereits hervorgehobenen positivrechtlichen Charatter biefer Borichrift.

Die Revision meint, daß wenn die neue, durch das Gewerbe-Unfallversicherungsgeset vom 30. Juni 1900 (5. Juli) geschaffene Drganisation bereits beim Erlasse des Ausführungsgesetzes vom 23. September 1899 bestanden hätte, dann wohl Veranlassung gewesen wäre, die Vorschrift des Art. 17 Abs. 2 auch auf die an die Berussgenossenschaft zu leistenden Beiträge der Wertbesitzer auszudehnen. Aber diese Veranlassung bestand auch dem damals in Geltung besindlichen § 94 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 gegenüber; und man müßte also, da sich in den Vorarbeiten zu dem Aussührungsgesetze vom 23. September 1899, soweit sie veröffentlicht worden sind, keinerlei Anhalt dasür sindet, daß man an eine weitere Ausdehnung des Vorrechts gedacht hat, geradezu annehmen, daß die ganze Frage damals übersehen worden sei. Eine solche Annahme erscheint von vornherein ausgeschlossen. Aber wie es sich auch damit verhalten mag, jedenfalls hätte es für das von der Anappschaftsberussgenossensschaft beanspruchte Vorrecht einer positiven, dieses Vorrecht festsehenden Gespessvorschrift bedurft, zumal da es sich hierbei, wie der vorliegende Fall zeigt, zugleich um die Sicherheit des Realkredits handelt, die nur durch eine möglichst genaue Abgrenzung der den Realgläubigern vorgehenden Ansprüche gewährleistet werden kann. Das Fehlen einer solchen positivrechtlichen Bestimmung muß daher gegen die Revision entscheidend sein.

Daran ändert auch der Umstand nichts, auf den der erste Richter Gewicht legt, daß die von dem Unternehmer gesetzlich für das Betriebspersonal zu entrichtenden Beiträge an die Unsallskassen als Geschäfts- oder Betriebskosten in Abzug gedracht werden dürsen, und daß sie ebenso dei der Festsehung des Ertrags aus dem Bergwerke sür abzugssähig erklärt worden sind. Und wenn endlich die Revission mit dem ersten Kichter darauf hinweist, daß das Reichsgericht den an die Berufsgenossenssenst hinweist, daß das Reichsgericht den an die Berufsgenossenssenst die Stellung in der Kangsordnung der Konkursgläubiger die Stellung in der dritten Klasse (§ 54 Nr. 3 K.D. a. F., jeht § 61 Nr. 3) zuerkannt habe (Entsch. in Bivils. Bd. 22 S. 140), so ist damit für die hier zu entscheidende Frage nichts gewonnen; denn der Punkt, auf den es hier ankommt, ob die Leistungen solche sind, die das Bergwerk selbst belasten, spielt für das Borrecht im Konkurse keine Kolle."